

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss	11.07.2025	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	18.07.2025	öffentlich	Beschlussfassung

Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht Stuttgart für die Wahlperiode 2025 - 2030

I. Beschlussantrag

Die Verwaltung empfiehlt dem Kreistag, der Aufnahme der in der Anlage aufgeführten Personen in die Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richterinnen und Richter zuzustimmen.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

Vorgesehen ohne Sachvortrag mit direkter Aussprache.

Die Amtszeit der derzeit berufenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter endet regulär mit Ablauf des 30.11.2025. Nach §§ 25 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sind die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter erneut auf die Dauer von fünf Jahren zu wählen. Die Wahl erfolgt durch einen beim Verwaltungsgericht Stuttgart zu bildenden Ausschuss (§ 26 VwGO).

Die Stadt- und Landkreise stellen nach § 28 VwGO eine Vorschlagsliste für die ehrenamtlichen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter auf. Der Präsident des Verwaltungsgerichts Stuttgart hat mit Schreiben vom 10.03.2025 mitgeteilt, dass für den Bereich des Landkreises Göppingen voraussichtlich 34 Personen in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind.

Um eine möglichst gleichmäßige Verteilung zu gewährleisten, wurden die Gemeindeverwaltungsverbände und die vereinbarten Verwaltungsgemeinschaften entsprechend der Einwohnerzahlen um Vorschläge (s. nichtöffentliche Anlage) gebeten.

Insgesamt wurden 47 Personen für die Vorschlagsliste benannt. Dies ist ausdrücklich zulässig und ermöglicht dem Ausschuss eine größere Auswahl.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste des Landkreises ist die **Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kreistags**

erforderlich, **mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl.**

Ausschluss- bzw. Hinderungsgründe:

Nach § 20 VwGO sollen nur Personen vorgeschlagen werden, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, das 25. Lebensjahr vollendet und den Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben.

Vom Amt des ehrenamtlichen Richters **sind ausgeschlossen** (§ 21 VwGO):

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, **sollen** nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden (§ 21 Abs. 2 VwGO).

Zu ehrenamtlichen Richtern **können nicht berufen werden** (§ 22 VwGO):

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richter,
3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

III. Handlungsalternative

Keine

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Keine

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Themen des Zukunftsleitbildes nicht berührt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Themen des Verwaltungsleitbildes nicht berührt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

gez.
Edgar Wolff
Landrat